

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Internationalen Bachelorstudiengang
Interkulturelle Studien / Intercultural Studies
an der Universität Bayreuth (2012)**

Besondere Vorschriften für Studierende der Interkulturellen Studien/Intercultural Studies, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester teilnehmen

§ 33

Zweck des Austauschprogramms

- (1) Das Hauptziel des Austauschprogramms ist die Schaffung eines formalen Verbundes zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester, der es Studierenden ermöglicht, die Bachelor-Grade beider Institutionen zu erwerben, nachdem sie in jeder der Institutionen einen festgelegten Zeitraum und nach einem festgelegten Studienplan studiert haben.
- (2) Sollten die folgenden Vorschriften Lücken aufweisen, gelten ergänzend die Bestimmungen der übrigen Abschnitte dieser Satzung.

Studium und Abschlussarbeit für die Studierenden aus Bayreuth

§ 34

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Austauschprogramm setzt voraus, dass der Kandidat

1. an der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies immatrikuliert ist,
2. die in den ersten drei bzw. vier Fachsemestern vorgesehenen Modulprüfungen gemäß Anhang 1a bestanden hat,
3. und die Prüfung im Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 35

Studium Abschnitt I in Bayreuth

- (1) ¹Die ersten drei bzw. vier Semester des Bachelorstudiums werden in Bayreuth grundsätzlich gemäß den Bestimmungen dieser Satzung absolviert. ²Nach drei Semestern sind 90 Leistungspunkte, nach vier Semestern 120 Leistungspunkte nachzuweisen. ³Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem "Programme Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester festgelegt.
- (2) Kann ein Kandidat nicht alle geforderten Leistungen für das weitere Studium in Chester erbringen, darf er sein Studium im Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erzielten Leistungen angerechnet werden.
- (3) Auf Vorlage der Nachweise zu allen Studien- und Prüfungsleistungen wird über den Abschnitt I des Studiums ein Zeugnis ausgestellt, in dem die erbrachten Leistungen zusammengestellt sind und das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 36

Studium Abschnitt II in Chester

¹In Chester wird das 5. und 6. Semester einschließlich der Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies absolviert, auf Wunsch des Studierenden auch das 4. Semester. ²Der Ablauf des Studiums in Chester richtet sich nach den für britische Studierende in diesen Semestern geltenden Bestimmungen. ³Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem "Programme Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester festgelegt.

§ 37

Verleihung des Bachelorgrades

- (1) Den erfolgreichen Abschluss des Studiums in Chester bescheinigt das Abschlussdokument "Bachelor of Arts", das von der University of Chester ausgestellt wird.
- (2) ¹Auf Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Abschnitts 2 in Chester und des Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme am Studium in Bayreuth verleiht die Universität Bayreuth den akademischen Grad "Bachelor of Arts Interkulturelle Studien/Intercultural Studies", der durch eine Urkunde mit dem Datum des Studienabschlusses in Chester beurkundet wird. ²Diese Urkunde enthält keine Noten. ³Sie ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

- (3) ¹Sollen die beiden erworbenen akademischen Grade nebeneinander geführt werden, so können sie dem Namen getrennt durch einen Schrägstrich unter Angabe der Orte der beteiligten Universitäten nachgestellt werden (Bachelor of Arts Univ. Bayreuth / University of Chester). ²Näheres wird in einem "Programme Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und University of Chester festgelegt.

§ 38

Scheitern des Studiums in Chester

¹Kann ein Kandidat das Studium in Chester nicht erfolgreich abschließen, darf er das Studium im Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erbrachten Leistungen in Bayreuth und gegebenenfalls auch solche in Chester Anerkennung finden. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Chester absolviert wurden, bestimmt sich nach § 10.

Studium Abschnitt II und Abschlussarbeit für die Studierenden aus Chester

§ 39

Zulassung

¹Die Zulassung zum Bayreuther Abschnitt dieses Austauschprogramms setzt voraus, dass der Kandidat in der Regel die ersten zwei Jahre des Studiums in Chester erfolgreich studiert hat und die deutsche Sprache beherrscht. ²Er belegt dies durch die entsprechenden Zeugnisse, deren Kriterien durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 40

Umfang des Bayreuther Abschnitts

Das Studium Abschnitt II in Bayreuth umfasst (durch Einbeziehung des 'Placement Year') in der Regel vier Semester und beginnt mit einem Wintersemester.

§ 41

Studienprogramm und Prüfungen

¹Die Prüfungen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Satzung. ²Das Studienprogramm bestimmt sich nach Maßgabe des Anhangs 1a. ³Der Prüfungsausschuss

kann Ausnahmen von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen, die durch curriculare Änderungen begründet sind, zulassen.

§ 42

Nichtbestehen von Prüfungen

¹Besteht ein Kandidat nicht alle Prüfungen innerhalb der Regelzeit von vier Semestern, wird die Frist um ein Semester verlängert. ²Sind auch dann nicht alle Prüfungen erbracht, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und damit das Studium ohne Erfolg beendet.

³Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 6 Abs. 4.

§ 43

Gesamtbewertung der Studienleistungen

(1) Das Studium im Abschnitt II ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.

(2) ¹Die Benotung der Prüfungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 22. ²Die Gesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend § 23 festgesetzt.

§ 44

Zeugnis

¹Über das erfolgreich abgeschlossene Studium wird unmittelbar nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält alle Studienleistungen in allen Studienkomponenten, die zugehörigen Noten und die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁵§ 25 gilt entsprechend.

§ 45

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" bestätigt wird.

- (2) ¹Diese Urkunde enthält keine Noten. ²Sie ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.